

5. November 1850.

Nro 255.

Nro. 40563.

Kundmachung,

(2629)

mit welcher die mit dem hohen Erlaß des Herrn Finanz-Ministers vom 18ten September 1850 festgesetzten Bestimmungen bekannt gegeben werden, welche nach Aufhebung der — Ungarn, Croatiens und Slavonien, die serbische Woiwodschaft mit dem Temeser Banate und Siebenbürgen von den übrigen Kronländern scheidenden Zwischenzoll-Linie, für den Verkehr der durch diese Linie getrennten Gebiththeile einzuwollen noch zu gelten haben.

Mit Beziehung auf das allerhöchste Patent vom 7ten Juni 1850, wodurch die Aufhebung der — Ungarn, Croatiens und Slavonien, die serbische Woiwodschaft mit dem Temeser Banate und Siebenbürgen von den übrigen Kronländern scheidenden Zwischenzoll-Linie, unter Vorbehalt einiger in den Abhängen 2 und 4 ange deuteten Ausnahmen von der vollen Freiheit des Verkehrs, auf den 1ten Oktober festgesetzt wurde, werden in Folge der Beschlüsse des Ministerrathes die Bestimmungen für den Verkehr über die Zwischenzoll-Linie vorgezeichnet, welche vom 1ten Oktober 1850 an, bis zur vollständigen Herstellung der Gleichheit in der indirekten Besteuerung der, durch die gedachte Linie getrennten Länder zu gelten haben, und zwar:

§. 1.

Von Tabakblättern ist ein Betrag von Zwei Gulden und von Tabak-Fabrikaten ein Betrag von Zwei Gulden 30 kr. für das Pfund Netto bei der Einführ über die Zwischenzoll-Linie in die Länder, in denen das Tabakmonopol besteht, zu entrichten.

§. 2.

Für die Ein- und Ausfuhr von Kochsalz über die Zwischenzoll-Linie bleiben die bisherigen Anordnungen in Wirksamkeit.

§. 3.

Die Verzehrungssteuer ist bei der Einführ über die Zwischenzoll-Linie in die Länder, in denen diese Steuergattung besteht, zu entrichten:

1tens. Vom Bier, und zwar bei der Einführ

a) nach Galizien vom niederösterreichischen Eimer oder 120 Pfund Sporo mit 30 kr., daher vom Sporo-Bentner mit 25 kr.;

b) in die anderen Kronländer vom niederösterreichischen Eimer mit 45 kr., oder vom Sporo-Bentner 37 1/2 kr.

2tens. Von Brauntwein und gebrannten geistigen Flüssigkeiten aller Art, für den niederösterreichischen Eimer zu 40 Maß mit 4 fl. 30 kr. oder für den Bentner Sporo 3 fl. 45 kr.

3tens. Vom frischen, eingesalzenen, gepökten oder geräucherten Fleische ohne Unterschied vom Bentner Sporo 25 kr.

§. 4.

Die Ein- und Ausfuhr von Waaren, dieselben mögen einer Gebührenentrichtung unterliegen oder nicht, über die Zwischenzoll-Linie findet nur auf Zollstrassen und mit Beobachtung der für den Waaren-Transport über die Zoll-Linie bei Nachtzeit bestehenden Vorschriften Statt. Die Waaren müssen zu dem Zollamt mit der Erklärung gestellt werden, ob und welche Menge von Gegenständen, die nach der gegenwärtigen Vorschrift der Entrichtung einer Gebühr, einer Kontroll-Amtshandlung (§. 6), oder einem Verbote (§. 2) unterliegen, über die Zwischenzoll-Linie gebracht werden. Das Amt beschränkt seine Amtshandlung auf die Ermittlung der Nichtigkeit dieser Angabe. Besteht die Waaren-sendung nicht aus Gegenständen dieser Art, so wird dieselbe ohne eine amtliche Ausfertigung entlassen.

§. 5.

Auch Reisende, die aus Ungarn, Siebenbürgen, Croatiens und Slavonien sich über die Zwischenzoll-Linie in die übrigen Länder begeben, haben bei dem Zollamt die erwähnte Erklärung abzugeben, und ihr Gepäck der zollamtlichen Amtshandlung zu unterziehen. Reisende, die in der entgegengesetzten Richtung den Weg über die Zwischenzoll-Linie nehmen, sind an diese Bestimmungen nicht gebunden.

§. 6.

Die Waaren, welche bei der Überschreitung der Zwischenzoll-Linie einer Kontroll-Amtshandlung unterliegen, sind:

1tens. Zucker und Kaffee;

2tens. Durchfuhrgüter, die aus dem Auslande oder einem Zoll-ausschluß durch das Zollgebiet über die Zwischenzoll-Linie geführt werden.

Diese Waaren sind zu dem Zollamt an der Zwischenzoll-Linie zu stellen, und hier der für die Stellung von kontrollpflichtigen Waaren oder Durchfuhrgütern zu den Zwischenämtern vorgeschriebenen Amtshandlung zu unterziehen.

Diese hohe Verordnung wird in Gemäßheit des hohen Finanz-Ministerial-Erlaßes vom 19ten September 1850 S. 12871 allgemein fund gemacht.

Vom L. k. galiz. Landesgouvernium.

Lemberg, am 8. Oktober 1850.

Agenor Graf Goluchowski,
L. k. Statthalter.

5. Listopada 1850.

Obwieszczenie,

(1)

którem podaje się do wiadomości przepisy wysokiem rozporządzeniem Ministra Skarbu z dnia 18. września 1850 ustanowione, mące po zniesieniu linii ćlowej międzynarodowej, Węgry, Kroacye, Slawonie, Województwo Serbskie z Banatem Temezeńskim i Siedmiogród od reszty krajów koronnych przedzielającej, dla handlu krajem tą linią przedzielonych, jeszcze tymczasowe obowiązywać.

Odnośnie do najwyższego patentu z d. 7. lipca 1850, moca którego zniesienie linii ćlowej międzynarodowej, Węgry, Kroacye i Slawonie, Województwo Serbskie z Banatem Temezeńskim i Siedmiogród od drugich krajów koronnych przedzielającej, na 1wszy października z zastrzeżeniem niektórych w ustępach 2. i 4. postanowionych wyjątków od zupełnie wolnego handlu, wyznaczone było, w skutek uchwały Rady Ministrów stanowi się dla handlu przez linię ćlową międzynarodową przepisy, które poczynając od 1go października 1850 aż do zaprowadzenia zupełnie równej w podatkach niestatycznych w kraju tą linią przedzielonych, obowiązywać mają: a mianowicie:

§. 1.

Od liści tytoniowych na wchodzie przez linię ćlową międzynarodową do krajów, w których monopol tytoniu trwa, płacić się ma od funta wiedeńskiego wagi bezobwojowej, złotych reńskich dwa, a od wyrobów tytoniowych złotych reńskich dwa kr. 30.

§. 2.

Dla przewozu i wywozu soli kuchennej przez linię ćlową międzynarodową, pozostają w swej mocy dotychczasowe rozporządzenia.

§. 3.

Podatek konsumacyjny na wchodzie przez linię ćlową międzynarodową do krajów, w których ten rodzaj podatku utrzymuje się, ma być opłacany:

1. Od piwa, a to na wchodzie

a) do Galicji, od wiadra niższo-austriackiego czyli 120 funtów wagi obwojowej po 30 kr., a zatem od celnara z obwojem po 25 kr.;

b) do innych krajów koronnych od wiadra niższo-austriackiego po 45 kr., albo od celnara z obwojem, po 37 1/2 kr.

2. Od gorzałki i płynów wypalanych spirytusowych wszelkiego rodzaju od wiadra niższo-austriackiego o 40 miarach (mas) 4 zlr. 30 kr., albo od celnara obwojowego 3 zlr. 45 kr.

3. Od mięsa świeżego, solonego, bejcowanego (marynowanego) lub wędzonego bez różnicy od celnara z obwojem 25 kr.

§. 4.

Prywóz i wywóz towarów przez linię ćlową międzynarodową, czyli takie opłacie jakiej podlegają lub nie, może mieć miejsce tylko na gościach ćlowych z zachowaniem przepisów dla przechodu towarów przez linię ćlową podezas uoczy istniejących. Przy dostawieniu towarów do urzędu ćlowego należy zameldować czyli i w jakiej ilości idą przez linię ćlową towary, które podlegają niniejszego przepisu albo opłacie, albo kontrolowaniu (§. 6.), lub też jakim zakazowi (§. 2.) podlegają. Urząd ogranicza czynność swoją na przekonania się o rzetelności tego podania. Jeżeli transport (poselka) nie zawiera towarów tego rodzaju, puszczonej będzie bez żadnej karty urzędowej.

§. 5.

To samo i podróżni z Węgier, Siedmiogrodu, Kroacyi i Slawonii do drugich krajów przez linię ćlową międzynarodową jadący, winni dać pomienioną deklarację w Urzędzie ćlowym, i poddać swoje pakunki urzędowaniu ćlowemu. Podróżni zaś w przeciwną stronę przez linię ćlową międzynarodową jadący do zachowania tych przepisów nie są obowiązani.

§. 6.

Towary podlegające kontroli urzędowej na przechodzie przez linię ćlową międzynarodową, są następujące:

1. Cukier i kawa;

2. Towary przechodowe prowadzone przez linię ćlową międzynarodową z zagranicy, lub z obwodu z cła wyjetego, przez obwód ćlowy.

Towary tego rodzaju na linii ćlowej międzynarodowej do urzędu ćlowego dostawić i tam je poddać należycie pod urzędowanie ćlowe, które jest dla przystawy towarów kontrolujących, lub dla towarów przechodowych do Urzędów pośredniczych (na trakcie położonych) przepisanem.

To postanowienie stosownie do rozporządzenia wysokiego Ministerstwa Skarbu z dnia 19. września 1850 za l. 12871 ogłasza się dla powszechniej wiadomości.

Z c. k. galicyjskiego Rządu krajowego.

We Lwowie dnia 8. października 1850.

Agenor hrabia Goluchowski,
c. k. namiestnik.

(2627)

Kundmachung.

(3)

Nro. 19502 - 1850. Vom Magistrat der k. Hauptstadt Lemberg wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen ist, hiermit bekannt gemacht, es sei in die Größnung des Konkurses über das gesamte herlands befindliche Vermögen der Therese Laskowska gewilligt worden. Daher wird Federmann, der an die genannte verschuldete eine Forderung zu stellen berechtigt zu sein glaubt, aufgefordert, bis zum letzten Dezember 1850 die Anmeldung seiner Forderungen in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Gantmasse Herrn Advokaten Jablonowski bei diesem Magistrat einzurichten, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, nach dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen. Nach Verstießung der erstbestimmten Frist wird Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, sollen in Rücksicht auf das gesamte herlands befindliche Vermögen der Eingangsbenannten verschuldeten, soweit solches die in der Zeit sich anmeldenden Gläubiger erschöpfen, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen werden, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, auch wenn ihre Forderung auf ein liegendes Gut der verschuldeten vorgemerkt wäre, dermaßen, daß solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig sein sollten, die Schuld ungeachtet des Kompensations-, Eigentums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statuten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Uebrigens wird auch allen Gläubigern dieser Gantmasse hierdurch bekannt gegeben, daß zur Wahl eines Vermögensverwalters und Gläubigerausschusses die Tagfahrt auf den 7. Jänner 1851 3 Uhr Nachmittags bestimmt werde, an welchem Tage dieselben in dem hiesigen Gerichtsorte zu erscheinen haben werden.

Lemberg am 28. September 1850.

Obwieszczenie.

Nro. 19502 - 1850. Magistrat miasta Lwowa niniejszym obwieszcza, że otwarto zbieg wierzyści do całego majątku Teresy Laskowskiej znajdującego się tu w kraju. Wzywa się przeto każdego, kto tylko jakie prawo do zadłużonej Teresy Laskowskiej mieć mniema, aby się z takowem najdalej do końca grudnia 1850 w formie zwyczajnego pozwu przeciw panu Adwokatowi Jabłonowskiemu, następcy tej masy, wystosowanego, w tym magistracie zgłosił, w którym nietylko rzeczywistość swej pretensi, ale też także i prawo móc którego w tej lub owej klasie umieszczonej być może, udowodnić ma, ileż po upływie tego czasu nikt więcej słuchany niebędzie i ci, którzy do tego czasu z pretensiemi swemi do sądu nie zgłoszą się, od całego majątku rzeczonej dłużniczki, tu w kraju znajdującego się, o ile takowy przez wierzyści w wyznaczonym czasie zgłoszący się, wyczerpanym zostanie, bez żadnego wyjątku usunięci będą, a to chociażby im nawet prawo wzajemnego umorzenia lub prawo własności do jakiej rzeczy w masy znajdującej się, albo prawo zastawu lub hypoteki przystugiwało, a to tak dalece, iż tacy wierzyści, gdyby co masie winni byli, mimo przystużających im teraz wymienionych praw do zapłacenia swego dlułu byliby zinuszeni.

Oznajmia się oraz, iż na dzień 7go stycznia 1851 o godzinie 3. z południa wyznacza się termin do obrania zarządzy masy i wydziału wierzyści, na którym to dniu wszyscy wierzyści rzeczonej masy tu w sądzie zgłosić się mają.

Lwów, dnia 28. września 1850.

(2639)

Konkurs - Ausschreibung.

(1)

Nro. 1157. Zur provisorischen Besetzung der mit dem hohen Gouvernialdekrete vom 31ten Dezember 1847 Zahl 84737 bewilligten Polizeykorporalenstelle bei dem Belzer Magistrat, womit die Jahreslöhning von 120 fl. C. M., dann die Abfassung der nothwendigen Kleidung und Rüstung nach den systemirten Kathegorien verbunden ist, wird der Konkurs bis 20ten November 1850 hiermit ausgeschrieben.

Die Bittwerber haben ihre gehörig adstruirten Gesuche bis dahin bei dem Belzer Magistrat zu überreichen, und in denselben ihren Geburtsort, Stand, Moralität, Religion, den Gesundheitszustand, ihre bisherige Dienstbeschäftigung, dann die Kenntniß der deutschen und polnischen Sprache im Lesen und Schreiben legal nachzuweisen. — Bewerber, welche in k. k. Militärdiensten gewesen sind, werden vorzüglich berücksichtigt werden.

Belz am 18. Oktober 1850.

(2637)

Edikt.

(1)

Nro. 793. Vom Magistrat der königl. freien Stadt Podgórze wird Valentini Langer, welcher im Jahre 1810 Podgórze und die Provinz Galizien verlassen, und seither Niemanden Kunde über Einem Leben und seinen Aufenthalt gegeben hat, aufgefordert, binnen Einem Jahre vom Tage der ersten Veröffentlichung dieses Ediktes entweder hierorts zu erscheinen, oder dieses Gericht mittels des für ihn aufgestellten Kurators Herrn Severin Jabrzykowsky oder auf eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens zu setzen, widrigens zu dessen Todeserklärung geschritten werden würde.

Podgórze den 5. Oktober 1850.

(2638)

Edikt.

(1)

Nro. 2281. Vom Magistrat der fr. Handelsstadt Brody wird hiermit bekannt gemacht, es werde zur Befriedigung der dem Exekutions-Führer Fr. Karl Kowats Zessionat des Mayer Lidichower vom geklag-

ten Oiser Kokesch zuförmenden Summe von 370 Sil. Rub. der bereits mit 5 fl. C. M. zugesprochenen und der gegenwärtigen auf 15 fl. C. M. gemäßigt Exekutionskosten die exekutive Teilziehung der dem Schulner Oiser Kokesch eigenthümlich zugehörenden in der Stadt Brody unter Tab. Nro. 467 liegenden Realität in zwei Terminen, und zwar: am 2. Dezember 1850 und 7. Jänner 1851 jedesmal um 10 Uhr Vormittags und den darauf folgenden Amtsständen unter folgenden Bedingungen abgehalten werden:

1. Zum Aufrufspreise wird der nach dem aufgenommenen Schätzungsakte erhobene Schätzungs-wert dieser Realität im Betrage von 367 fl. C. M. angenommen.

2. Jeder Kauflustige ist gehalten 10 % ges Badium des Schätzungs-werthes im Betrage von 36 fl. 42 kr. C. M. zu Händen der Lizitations-Kommission baar zu erlegen, dieses Badium des Meistbietenden wird zurückbehalten und in den Kaufschilling eingerechnet, den übrigen Lizitanten hingegen zurückgestellt werden.

3. Diese Realität wird in den ob ausgeschriebenen zwei Terminen über oder wenigstens um den Schätzungs-wert gesetzmäßig verkauft werden; sollte aber derlei Kaufpreis in diesen zwei Terminen nicht erzielt werden können, so wird nach dem Sinne des h. Hofdekretes vom 25. Juni 1824 Nr. 2017 zur Einvernehmung der Tabulargläubiger wegen Erleichterung der Lizitations-Bedingnisse die Tagsatzung auf den 8. Jänner 1851 um 10 Uhr Vormittags und den darauf folgenden Amtsständen festgesetzt, und hiizu alle Gläubiger mit dem Bedenken vorgeladen, daß die Stimmen der Ausgebliebenen der Stimmenmehrheit der Erscheinenden zugezählt werden.

4. Der Käufer ist verpflichtet binnen 14 Tagen nach Verlauf der Zustellung des den diesfälligen Lizitations-akt bestätigenden Bescheides den entfallenden Kaufpreis nach Abschlag des erlegten Badiums an das gerichtliche Depositariat des Broder Magistrats baar zu erlegen. — Nach erfolgter Erlegung hingegen des ganzen Kaufpreises wird dem Käufer das Eigentumsdecrect über die gekaufte Realität ausgefolgt, demselben der physische Besitz dieser Realität übergeben und alle darauf haftenden Lasten mit Ausnahme der Grundlasten vom Amtswege gedeckt, auf den Kaufschilling übertragen werden.

5. Der Meistbietende ist verpflichtet die auf dieser Realität haftenden Schulden, insoweit sich der angebohene Kaufpreis erstreckt, zu übernehmen, wenn die Gläubiger ihre Befriedigung vor dem bedungenen Termine nicht annehmen wollen.

6. Wenn der Käufer den obigen Bedingungen in was immer für einem Punkte nicht nachkommen sollte, so wird auf seine Gefahr und Kosten eine Relizitation in Einem Termine ausgeschrieben und in demselben diese Realität um was immer für einen Preis auch unter dem Schätzungs-werthe wieder veräußert werden; in diesem Falle verliert der kontrakt-brüchige Ersteher sein erlegtes Badium und nebstbei verbleibt er für allen aus der neuertlichen Lizitation entstehenden Schaden mit seinem gesamten Vermögen verantwortlich.

7. Von Tage des erhaltenen physischen Besitzes dieser Realität übergehen auf den Käufer alle Nutzungen, so auch alle öffentlichen Steuern und sonstige Grundlasten.

8. In Betreff der diese Realität betreffenden Steuern und sonstigen Abgaben werden die Kauflustigen an die hierortige Adtkasse und das k. k. Steueramt gewiesen. Den Schätzungs-akt hingegen und den Tabularertract der fräglichen Realität können sie zu jederzeit in der hiergerichtlichen Registratur einsehen. Den unbekannten Gläubigern und solchen, welchen der gegenwärtige Bescheid aus was immer für einer Ursache nicht zugestellt werden konnte, oder welche erst später in die Stadtafel gelangen sollten, wird Herr Johann Petz mit Substitution des Herrn Anton Heinrich zum Kurator ad actum hiergerichts bestellt.

Brody am 19. Oktober 1850.

(2618)

Edikt.

(3)

Nro. 12786 - 1850. Vom k. g. Merkantil- und Wechselgerichte wird Federmann, der den ddto. Zolkiew den 27. Juni 1847 an die eigene Ordre von Salomon Rappaport ausgestellten von Johann Jung, Antonia Jung und Ignaz Radziński zur Zahlung in Lemberg Ein Monath a Dato in solidum akzeptirten, dann am 15. September 1847 an die Ordre des Gerson Silberstein girirten, beim Rathausbrande am 2. November 1848 abhanden gekommenen Wechselbrief über den Betrag pr. 60 fl. C. M. 3 Stück 20ger auf Einen Gulden in Händen haben sollte, aufgefordert, denselben binnen 45 Tagen dem Gerichte um so gewisser vorzulegen, als sonst derselbe für nichtig erklärt werden wird.

Lemberg am 3. Oktober 1850.

(2634)

Kundmachung.

(2)

Nro. 6100. Von der k. k. Tabakfabriken-Direktion wird zur Herstellung der Landfracht von Tabakfabriksgütern aus und nach den Tabakfabriken, Einlösungs- und Verschleißämtern; dann der Stempelpapiergüter von der Stempelmaterial-Rechnungsführung in Wien zu einigen Verschleißmagazinen, für das Sonnenjahr 1851 eine Konkurrenz-Verhandlung durch Übereichung schriftlicher Offerten eröffnet.

Die Stationen, von welchen und in welche sowohl hin als her spedit wird, die Objekte der Verfrachtung, die beiläufig jedoch unverbürgte Menge des Frachtgutes im Sporo-Gewichte, die angenommene Länge der Strecken nach österreichischen Meilen, die bemessene Abstellungsfrist, und der Betrag des Badiums, welchem die Kauzion gleichzukommen hat, sind aus dem Anhange Nro. II. zu dieser Kundmachung zu ersehen.

Das Offert ist auf einem 15 kr. Stempelbogen ausgefertigt und versehen mit der Aufschrift: Offert zum Landtransport der Tabak- und

Stämpelgüter mit Bezug auf die Kundmachung der Tabakfabriken-Direktion vom 3ten Oktober 1850 Zahl 6100, längstens bis 15ten November 1850 Mittags 12 Uhr bei dem Vorstande der Tabakfabriken-Direktion in Wien Riemerstraße Nro. 798 versiegelt zu überreichen.

Das Offert kann für die Verfrachtung aus Einer, mehreren oder allen Stationen nach Einer, mehreren oder aller Stationen gestellt werden, und es muß jede bezügliche Route durch Benennung der beiden Endstationen angegeben werden.

Das Offert muß mit ausdrücklicher Beziehung auf diese Kundmachung und deren Anhang, dann die diesjährigen Kontraktsbedingnisse geschehen, welche zu Federmanns Einsicht bei der Registratur-Abtheilung dieser Direktion offen erliegen, und daselbst täglich von 9 Uhr früh bis 3 Uhr Nachmittags, und ebenso bei allen Tabakfabrik- und Einlösungämtern, dann bei den Manipulationsämter-Direktionen aller k. k. Finanzlandes-Direktionen während der gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Das Offert muß die Erklärung enthalten, daß diese Befehle eingesehen wurden, daß der Offerent den diesjährigen Bestimmungen sich unbedingt unterziehe, und daß er abgesehen von dem im Anhange II. angegebenen beiläufigen Frachtgewichte, die Transportirung in unbeschränkter Menge eingehe, übrigens auch auf die Einwendung wegen Verlezung über die Hälfte Verzicht leiste.

Das Offert muß ferner enthalten:

1ten. Die Route, auf welcher der Landtransport
a) der Tabakfabriksgüter,
b) der Stämpelpapiergüter eingegangen wird.

2ten. Den Frachtpreis nach dem Einheitsmaße eines Sporeo-Gentners im Wiener Gewichte, der für die ganze Weges-Strecke und zwar
a) für die Hinfracht
b) für die Herfracht gefordert wird, nicht nur in Ziffern, sondern auch mit Buchstaben drückt.

3ten. Dass Offerent die Transportirung auf die Dauer des Sonnenjahrs 1851 eingehe.

Dem Offerte muß die Angabe über das bei der Hauptkasse dieser Direktion, oder bei einer Tabakfabrik- oder Einlösungskasse, oder aber bei einer Kasse der k. k. Finanzlandes-Direktionen erlegte Vadum beiliegen.

Das Offert muß mit dem Vor- und Zusamen des Offerenten unterschrieben, und sein Wohnort und Erwerbszweig ausgedrückt sein.

Offerete, welchen ein oder das andere der vorgeschriebenen Erfordernisse mangelt und Nachtragsofferte werden nicht berücksichtigt werden.

Die kommissionelle Eröffnung der im Termine eingelaufenen Offerte wird bei dem Vorstande der k. k. Tab. Fabr. Direktion am 16ten November 1850 statt finden.

Hiebei wird der Mindestfordernde als praesumtiver Ersteher angesehen, und bei gleichen Preisen ist die Wahl desjenigen, welchem die Transportirung überlassen wird, der k. k. Tab. Fabr. Direktion vorbehalten.

Der Offerent ist für seinen Anboth vom Augenblicke der Ueberreichung des Offerten, das h. Merar aber erst durch die erfolgte Zustellung der diesjährigen Genehmigung dieser k. k. Tabak-Fabriken-Direktion verbindlich.

Der Direktion steht es übrigens frei, den Anboth ganz oder bloß teilweise anzunehmen, oder für die Nichtannahme der überreichten Anbothe sich zu entscheiden.

Die Entscheidung über das Konkurrenz-Ergebnis erfolgt binnen 8 bis 10 Tagen nach Schluss des Konkurrenz-Termines, und es wird gleichzeitig denselben, deren Anbothe nicht angenommen worden, das erlegte Vadum zur Zurückstellung angewiesen werden. Der Ersteher hat längstens binnen 14 Tagen nach erfolgter Verständigung zur Unterfertigung des Vertrages zu erscheinen, im Widrigen diese Direktion berechtigt sein soll, das erlegte Vadum zu Gunsten des Merars einzuziehen, und über das Transportgeschäft nach eigener Wahl zu verfügen, oder aber dem Ersteher auf Grundlage seiner Offerte, welche die Stelle des Vertrages vertritt, zur Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten verhalten.

Wien am 3. Oktober 1850.

II. Anhang

zu der am 3. Oktober 1850 Zahl 6100 von der k. k. Tabak-Fabriken-Direktion erlassenen Kundmachung über die Konkurrenz-Verhandlung für die Landfracht der Tabak-Fabriksgüter, bezugsweise der Stämpelpapiergüter im Sonnenjahr 1851, enthaltend die Uebersicht der Routen mit Angabe der beiden Endstationen, aus und nach welchen die Verfrachtung zu geschehen hat; der Frachtabobjekte; der beiläufigen Mengen des Frachtgutes im Sporeo-Gewichte; der Wegeslängen nach österr. Meilen; der bemessenen Abstellungsfristen und der zu leistenden Vadien.

Routen-Nr.	Routen		Objekt der Landfracht	Beiläufiges Frachtgewicht für								Bemessenes Vadum in Gross-Ruine		
	von	nach		Hinfracht				Rückfracht						
				Ganzfabrikate G. G.	Konstige G. G.	Stämpelpapier- güter G. G.	Ganzfabrikate G. G.	Konstige G. G.	Stämpelpapier- güter G. G.	Ganzfabrikate G. G.	Konstige G. G.			
				Sporeo - Gentner				Meilen				Dage		
1	Wien	Fürstenfeld		37	228		87	—	—	26	9	20		
2		Schwatz		—	841		—	2	5	60	20	160		
3		Trient		10	—		—	—	—	90	30	10		
4		Udine		—	400		—	—	—	66	33	10		
5		Venedig		18	—		—	—	—	87	29	60		
6		Mailand		—	876	2	575	—	—	122	41	10		
7		Winniki		—	1	—	714	—	—	111	37	225		
8		Jagielnica		—	—		317	—	—	138	46	130		
9		Menasterzyska		—	2	—	—	—	—	127	43	60		
10		Zablotow		—	—		—	—	—	109	50	10		
11		Angern		—	—		—	—	—	5	2	10		
12	Wien	Pesth		62	—		—	—	—	37	13	10		
13		Temesvar		100	—		—	—	—	77	26	25		
14		Hermanstadt		—	—		—	—	—	115	39	50		
15		Klausenburg		—	—		—	—	—	101	34	50		
16		Kronstadt		—	—		—	—	—	119	40	50		
17		Gratz		128	57	222	—	—	—	28	10	10		
18		Innsbruck		49	—	267	—	—	—	64	22	10		
19		Laibach		39	—	167	8	—	—	34	18	10		
20		Triest		225	—	234	—	—	—	71	24	25		
21		Lemberg		186	—	256	—	—	—	110	37	35		
22		Wadowice		40	—	43	—	—	—	55	19	10		
23		Tarnow		64	—	100	—	—	—	74	25	10		
24		Neusandec		4	—	14	—	—	—	75	25	10		
25		Krakau		261	—	14	—	—	—	63	21	25		
26		Göding		81	2463	100	1294	306	—	14	5	40		
27		Brünn		1281	—	239	—	—	—	20	7	25		
28		Sedletz		413	4572	234	1849	5	—	47	16	260		
29		Prag		2360	—	467	19	—	—	54	18	140		
										Summe		1500		

Notizen

Beiläufiges Frachtgewicht für

Rohrt-Nr.	von	nach	Objekt der Landfracht	Hinfracht				Rückfracht				Meilen	Tage	Gulden			
				Tabakfabriksgüter		Gänzefabriksgüter		Tabakfabriksgüter		Gänzefabriksgüter							
				Gänzefabriksgüter	Gönige	Gänzefabriksgüter	Gönige	Gänzefabriksgüter	Gönige	Gänzefabriksgüter	Gönige						
S p o r e o - G e n t n e r																	
30	Hainburg	Fürstenfeld		393	627			28	124			29	10	60			
31		Gratz		651	—			4	1			36	12	35			
32		Schwatz		—	31			230	—			68	23	50			
33		Innsbruck		758	—			5	—			72	24	145			
34		Trient		—	280			22	—			98	33	65			
35		Laibach		252	—			5	—			62	21	20			
36		Triest		2213	—			—	57			79	27	260			
37		Udine		—	—			—	—			74	25	10			
38		Venedig		—	914			—	—			95	32	140			
39		Mailand		4	7371			32	—			130	44	1855			
40		Lemberg		1013	—			—	—			118	40	185			
41		Winniki		54	1034			10	3719			119	40	725			
42		Jagielnica		—	10			—	—			146	49	10			
43		Monasterzyska		—	10			—	—			135	45	10			
44		Zabłotów		—	—			—	1326			157	53	255			
45		Wadowice		136	—			—	—			63	21	20			
46		Tarnow		576	—			—	—			82	28	80			
47		Neusandec		30	—			—	—			83	28	10			
48		Krakau		—	—			—	—			71	24	10			
49		Angern		—	—			—	—			13	5	10			
50		Göding		—	—			—	—			22	8	10			
51		Brünn		—	—			—	—			28	10	10			
52		Sedletz		—	—			—	—			55	19	10			
53		Prag		—	—			—	—			62	21	10			
54		Pesth		608	162			—	—			29	10	60			
55		Temeswar		3800	—			—	—			69	23	825			
56		Hermanstadt		—	—			—	—			107	36	50			
57		Klausenburg		—	—			—	—			93	31	50			
58		Kronstadt		—	—			—	—			111	37	50			
Summe														5030			
59	Fürstenfeld	Laibach		5667	—			21	410			32	11	365			
60		Triest		9155	—			161	218			49	17	945			
61		Trient		—	380			—	—			81	27	95			
62		Udine		2137	—			—	—			52	18	375			
63		Venedig		—	200			—	—			78	26	45			
64		Mailand		—	1			—	—			116	39	10			
65		Göding		—	1527			—	—			57	19	115			
66		Winniki		—	—			—	—			117	39	10			
67		Pesth		—	—			—	—			36	12	10			
68		Temesvar		—	—			—	—			76	26	10			
Summe														1980			
69	Linz	Schwatz		—	—			—	—			36	12	40			
70		Trient		77	—			—	—			67	23	10			
71		Göding		—	—			—	—			49	17	10			
72		Sedletz		—	—			—	—			37	13	10			
Summe														70			
73	Göding	Lemberg		—	1			—	—			87	29	10			
74		Winniki		—	105			—	—			88	30	220			
75		Jagielnica		—	—			—	—			115	39	30			
76		Monasterzyska		—	—			—	—			104	35	10			
77		Zabłotów		1	—			—	—			126	42	10			
78		Wadowice		59	—			—	—			32	11	10			
79		Tarnow		9	—			—	—			51	17	10			
80		Neusandec		—	1			—	—			52	18	10			
81		Krakau		340	—			—	—			49	17	30			
82		Salzburg		—	—			—	—			66	22	10			
83		Innsbruck		—	—			—	—			100	34	10			
84		Trient		—	—			—	—			94	32	10			
85		Gratz		—	—			—	—			50	17	10			
86		Laibach		—	—			—	—			77	26	10			
87		Venedig		—	307			—	—			110	37	50			
88		Mailand		—	—			—	—			145	49	10			
89		Sedletz		5	—			—	—			39	13	2770			
90		Prag		—	75568			—	—			46	16	10			
91		Pesth		20	—			—	—			36	12	10			
Summe														3240			

Routen			Beiläufiges Frachtgewicht für															
Post-Nr.	für die Hin- und Rückfracht		Objekt der Landfracht	Hinfracht				Rückfracht				Angenommene Wege längen nach Österreichischen	Bemessene Wiedergabezeit	Bemessenes Badium im Cons. Münze				
	von	nach		Tabakfabriksgüter		Tabakfabriksgüter		Ganzfahrt		Ganzfahrt								
				Ganzfahrt	Gefüge	Ganzfahrt	Gefüge	Ganzfahrt	Gefüge	Ganzfahrt	Gefüge							
Sporeo - Centner										Meilen	Tage	Gulden						
92	Sedletz	Lemberg	Tabakfabriksgüter und zwar: Ganzfabrikate, Halbfabrikate, Tabakblätter, Rohstoffe, ökonomische und sonstige Fabrikartikeln	137	—	—	—	—	—	1864	—	108	36	20				
93		Winniki		58	17	—	—	—	—	—	—	109	37	250				
94		Jagielnica		—	—	—	—	—	—	—	—	136	46	10				
95		Monasterzyska		—	19	—	—	—	—	—	—	125	42	10				
96		Zabłotów		—	—	—	—	—	—	—	—	147	49	10				
97		Krakau		—	—	—	—	—	—	—	—	67	23	10				
98		Salzburg		—	—	—	—	—	—	—	—	55	19	10				
99		Innsbruck		—	—	—	—	—	—	—	—	78	26	10				
												Summe	330					
100	Winniki	Schwatz	Tabakfabriksgüter und zwar: Ganzfabrikate, Halbfabrikate, Blätter, Rohstoffe, ökonomische und sonstige Fabrikartikeln	—	—	—	—	—	—	—	—	174	58	10				
101		Trient		—	—	—	—	—	—	461	—	200	67	186				
102		Mailand		—	—	50	—	—	—	—	—	248	83	10				
103		Venedig		—	—	—	—	—	—	—	—	210	70	15				
												Summe	220					
104	Jagielnica	Winniki	Tabakfabriksgüter u. d.: Ganzfabrikate, Halbfabrikate, Rohstoffe, Tabakblätter, jedoch mit Ausschluss der eingelösten jungen Blätter, dann ökonomische und sonstige Fabrikartikeln	—	4000	—	—	—	254	—	—	26	9	220				
105		Monasterzyska		—	60	—	—	—	385	—	—	7	3	10				
106		Zabłotów		—	10	—	—	—	20	—	—	13	5	10				
107	Monasterzyska	Winniki		200	2000	—	—	—	188	—	—	18	6	120				
108	Zabłotów	Zabłotów		—	120	—	—	—	—	—	—	21	7	10				
109		Winniki		—	8000	—	—	—	110	—	—	30	10	400				
												Summe	770					
110	Schwatz	Salzburg	Tabakfabriksgüter, u. d.: Ganzfabrikate, Halbfabrikate, Blätter, Rohstoffe, ökonomische und sonstige Fabrikartikeln	80	—	—	—	—	164	—	—	18	6	20				
111		Trient		363	1999	—	—	—	45	—	—	30	10	180				
112		Fürstenfeld		—	—	5	—	—	—	—	—	62	21	10				
113		Mailand		—	75	—	—	—	100	—	—	69	23	10				
114		Venedig		—	—	—	—	—	331	—	—	52	18	10				
115		Hall		—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	10				
												Summe	240					
116	Trient	Hall	Tabakfabriksgüter u. d.: Ganzfabrikate, Halbfabrikate, Blätter, Rohstoffe, ökonomische und sonstige Fabrikartikeln	—	119	—	—	—	200	—	—	28	10	10				
117		Triest		—	—	—	—	—	—	—	—	60	20	20				
118		Leibach		—	—	—	—	—	—	230	—	61	21	10				
119		Mailand		—	2000	—	—	—	—	—	—	39	13	30				
120		Venedig		—	—	—	—	—	—	—	—	22	8	310				
121		Zara		—	—	—	—	—	—	—	—	110	37	10				
												Summe	390					
122	Angern	Göding	detto	—	—	—	—	—	—	—	—	9	3	10				
123		Brünn		—	—	—	—	—	—	—	—	15	5	10				
124		Sedletz		—	—	—	—	—	—	—	—	42	14	10				
125		Prag		—	—	—	—	—	—	—	—	49	17	10				
126		Krakau		—	—	—	—	—	—	—	—	58	20	10				
												Summe	50					
127	Pesth	Temesvar	detto	—	—	—	—	—	—	—	—	42	14	50				
128		Hermanstadt		—	—	—	—	—	—	—	—	78	26	50				
129		Klausenburg		—	—	—	—	—	—	—	—	64	22	50				
130		Kronstadt		—	—	—	—	—	—	—	—	82	28	50				
131		Fürstenfeld		—	20000	—	—	—	—	—	—	38	13	1300				
132		Mailand		—	10000	—	—	—	—	—	—	155	52	2000				
133		Venedig		—	10000	—	—	—	—	—	—	113	38	1400				
												Summe	4900					
134	Temesvar	Hermanstadt	Tabakfabriksgüter und zwar: Ganzfabrikate	—	—	—	—	—	—	—	—	38	13	50				
135		Klausenburg		—	—	—	—	—	—	—	—	46	16	50				
136		Kronstadt		—	—	—	—	—	—	—	—	56	19	50				
												Summe	150					

Routen

für die Hin- und Rückfahrt

Objekt
der
Landfracht

Beiläufiges Frachtgewicht für

Post-Nr.

von

nach

			Objekt der Landfracht	Hinfracht				Rückfracht				Angenommene Beigänge nach österreichischen Gesetzen	Bemessene Abstellungstritt	Bemessenes Badium in Gros. Münze			
				Tabakfabriksgüter		Stämpelpapier- güter		Tabakfabriksgüter		Stämpelpapier- güter							
				Ganßfabriksgüter	Conlige	Ganßfabriksgüter	Conlige	Ganßfabriksgüter	Conlige	Ganßfabriksgüter	Conlige						
				Spore = Gentner				Meilen									
137	Tolna	Mailand	Tabakfabriksgüter, u. s. Ganzfabrikate, Halbfabrikate, Blätter und Dekomie-Artikel	—	1000	Musgenommen	—	—	—	—	—	148	50	250			
138		Venedig		—	1000		—	—	—	—	—	111	37	200			
139		Fürstenfeld		—	12000		—	—	—	—	—	48	16	850			
													Summe	1300			
140	Szegedin	Mailand	Tabakfabriksgüter, u. s. Ganzfabrikate, Halbfabrikate, Blätter und Dekomie-Artikel	—	6000	Musgenommen	—	—	—	—	—	158	53	1300			
141		Venedig		—	500		—	—	—	—	—	121	41	80			
142		Fürstenfeld		—	100		—	—	—	—	—	58	20,	10			
													Summa	1390			
143	Mailand	Venedig	Tabakfabriksgüter, u. s. Ganzfabrikate, Halbfabrikate, Blätter, Rohstoffe, ökonomische und sonstige Fabrikatikel	140	1100	Musgenommen	670	1900	Musgenommen	—	—	46	16	380			
													Haupt-Summe	21940			

Anmerkung. Die in der Rubrik „beiläufiges Frachtgewicht“ vorkommende Bezeichnung (—) bedeutet, daß vorhanden nicht bekannt ist, ob und in welcher Menge eine Verführung wird angesprochen werden.
Wien am 3. Oktober 1850.

Contracts-Bedingungen.

Zur Ueberlassung der Landfracht von Tabakfabriksgütern im Sonnenjahr 1851 mit Bezug auf die unter dem 3. October 1850 Zahl 6100 ausgeschriebene Concurrenz-Verhandlung.

I. Der Ersteher verpflichtet sich, die Tabakfabriksgüter, als: Ganzfabrikate, Halbfabrikate, Tabakblätter, Rohstoffe, dann Dekomie und sonstige Fabrikatikel, beziehungsweise auch das Stämpelpapier und die dazu gehörigen Manipulations-Erfordernisse, deren Verführung in den bezüglichen Richtungen im Laufe des Sonnenjahres angesprochen werden wird, zu Land zu verfrachten und zwar: ohne Rücksicht auf das in der Kundmachung vom 3. October 1850 Zahl 6100 angedeutete beiläufige Quantum, dann gleichviel ob in einer oder der andern Richtung eine oder keine Transportirung wird angesprochen werden, unbeschrankt in jeder Gewichtsmenge, wobei er ausdrücklich auf die Einwendung wegen Verlezung über die Hälfte verzichtet.

II. Der Ersteher ist verpflichtet, längstens am achten Tage, in dringenden Fällen aber längstens am dritten Tage nach Empfange der Aufforderung die erforderlichen Frachtwagen, auch wenn das Gut für Einen oder für den letzten keine volle Ladung ausmachen sollte, dahin wo es gefordert wird, zu stellen, das Frachtgut in der Niederlage nach dem Frachtbriefe zu übernehmen, bei dieser Uebernahme sich von der Richtigkeit der Zahl der Colli, ihrer Bezeichnung, ihres Gewichtes, von dem unverleisten Zustande ihrer Verpackung und des an denselben angelegten amtlichen Verschlusses zu überzeugen, dann daß dieses geschehen sei, durch die Untersertigung zweier gleichlautenden Fatturen zu bestätigen, deren eine ihm ausgehändigt, die andere aber für den amtlichen Gebrauch zurückzuhalten wird.

III. Das Ausladen des in der Niederlage übernommenen Gutes hat der Unternehmer auf eigene Kosten zu besorgen, und ebenso dafür zu sorgen, daß das Frachtgut sowohl bei der Verladung durch gehörige Bedeckung mit Rohrdecken, Pläcken u. s. w. vor dem schädlichen Eindringen der Witterung verwahrt werde, als auf dem ganzen weiteren Zuge bis in den Bestimmungsort so verwahrt bleibe. Ohne solche Verwahrung wird das Abfahren vom Ladungsorte nicht gestattet, und wird für jedes einzelne Collo, welches nach der Hand im Transporte nicht so verwahrt betreten werden sollte, der Ersteher eine Conventionalstrafe von zwanzig Kreuzer G. M. zu zahlen haben.

IV. Dem in Ladung genommenen Tabakmateriale, darf keine andere Waare, welche auf dasselbe, sei es auch nur mittelst Anziehung eines fremdartigen Geruches einen nachtheiligen Einfluß haben könnte, beigegeben werden, und zwar unter einer Conventionalstrafe von fünf Gulden G. M. für jedes derlei beigelegene Collo.

V. Das Frachtgut darf ohne, von dem Ersteher legal zu erweisende Nothwendigkeit nirgends abgelegt, oder auf andere Transportmittel überladen werden. Dasselbe ist auf der Achse in einem Zuge und in der fürzesten Zeit, jedenfalls spätestens in der im Anhange zur Kundmachung vom 3. October 1850 Z. 6100 bemessenen Frist ungetheilt und unbeschädigt in den Abladungsort zu schaffen, und auf Kosten des Unternehmers in das hierzu bestimmte Magazin auf die Wage zu schaffen. Der Unternehmer bleibt für jeden Nachtheil ersatzpflichtig, welcher aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmungen entstehen würde, und hat überdies

für jedes unterwegs überladene oder abgelegte Collo eine Conventionalstrafe von Einem Gulden G. M. zu zahlen.

VI. Bei dem Anlangen eines Transportes in dem Orte seiner Bestimmung, wird jedes Frachtstück in Gegenwart des Frächters, des Contrahenten, oder seines Bestellten äußerlich untersucht, und jedes Collo, bis auf die in Säcken verpackten ordinären Rauchtabakfabrikate, der Abwage unterzogen, wobei es dem Ermessnen des übernehmenden Amtes überlassen bleibt, die Abwage der in Säcken verpackten Fabrikate auf Einen, mehrere, oder alle Collien auszudehnen. Sollte sich hierbei eine Verlezung des amtlichen Verschlusses, eine Beschädigung der Emballage oder am Gespärre eine Vernezung, ein Abgang oder sonst ein Anstand ergeben, so wird unter Zugiehung des Unternehmers oder seines Bestellten und des Frächters zur innern Untersuchung geschritten, darüber ein kommissionelles Protocoll aufgenommen, worin mit Ausführung der Fatturunummer, Raum mit Angabe des Namens und Wohnortes des betreffenden Frächters, die Merkmale und die Beschaffenheit der Verlezung oder Beschädigung, der nach Gewicht und Stückzahl ermittelte Schaden an abgängiger, ganz unbrauchbar gewordener, oder durch Vernezung oder sonstwie unvergleichbar oder unverwendbar erkannten Waare, dann das amtlich motivirte Frachten der Commission über die Art des Entstehens, des Abgangs, Verderbens oder der Beschädigung oder Verlezung auseinander gesezt werden wird. Dieses Protokoll, welches der weitern Amtshandlung und Ausmittlung des zu leistenden Ersatzes zur Grundlage zu dienen hat, ist von dem Frächter und dem Contrahenten oder dessen Bestellten, welchen es unbenommen bleibt, die zu ihrer Rechtfertigung dienlich erachteten Umstände geltend zu machen, mitzuunterfertigen.

VII. Über das an den Ort der Bestimmung abgestellte und anstandslos übernommene Frachtgut wird dem Contrahenten die amtliche Bestätigung mit Angabe des Tages, an welchem der Transport eingetroffen ist, auf der von ihm beizubringenden amtlichen Fattura ertheilt. Nach Erhalt dieser Bestätigung kann von dem Contrahenten keine Ersatzleistung mehr in Anspruch genommen werden.

VIII. Bei den der Schwendung unterliegenden Tabakgütern haben als Anhaltspunkt bei Messung der dem Contrahenten gebührenden Fracht und der von ihm zu erreichenden Abgänge folgende Bestimmungen zu gelten:

- a) Bei Frachtstücken, welche von außen durchaus unbeschädigt und im amtlichen Verschlusse unverlezt sind, so, daß weder die Wahrscheinlichkeit noch die Möglichkeit einer Entwendung mit Grund vorausgesetzt werden kann, wird der vorfallende Gewichts-Mengenbefund als natürliche Schwendung - Transportocalo betrachtet und vom Gefälle getragen.

- b) Bei zerriebenen Ballen oder Collien mit Tabakblättern und Halbfabrikaten wir, falls sich keine Entwendung und auch keine Verlezung des amtlichen Verschlusses zeigt, dem Contrahenten ohne Rücksicht auf Zeit und Lieferort ein zweiperzentiger Collo als passable Schwendung zugestanden, jeden weiteren Abgang hat der Unternehmer zu tragen.

- c) Bei zerfallenen oder vernäßten Frachtstücken, und wenn ein Abgang durch Entwendung hervorgeht, dann wenn eine Verlezung des amtlichen Verschlusses statt gefunden hat, wird kein Transportocalo bewilligt.

a) Ein Abzug am Frachtlohn hat bezüglich des passirlichen Transportscalos nicht einzutreten.

IX. Sollte der Unternehmer die erforderlichen Frachtfuhren in der bedungenen Frist nicht dahin stellen, wo es gefordert wurde, oder sollte die von ihm übernommene Ladung im Orte der Bestimmung in der bedungenen Zeit nicht eintreffen; so ist die Fabriks- oder Magazins-Verwaltung berechtigt, in dem ersten Falle die Versendung auf Kosten und Gefahr des Unternehmers mittelst gemieteter Fuhrten oder sonst auf was immer für eine Art und zu jedem Preise zu veranlassen, und die höheren Auslagen von ihm hereinzubringen; im zweiten Falle aber den Transport auf Kosten des Unternehmers aufzusuchen und unter den hinsichtlich der höheren Beleistung im ersten Falle festgesetzten Bestimmungen an den Bestimmungsort schaffen zu lassen.

X. Der Unternehmer übernimmt jeden wie immer gearteten Zufall, hat also auch für jeden Abgang, mit Ausnahme der im §. 8. zugestandenen Transport-Schwund, dann mit Ausnahme des Falles, wenn er gerichtsordnungsmäig nachweiset, daß der Abgang einzig und allein einem Zufall im Sinne des §. 1311 des allg. bürgl. Gesetzbuches zuzuschreiben sei, und so auch für jede Beschädigung zu haften und den Ersatz zu leisten. Wenn ein derlei nicht zurechenbarer Zufall sich ereignet, muß ohne allem Verzuge der nächsten politischen Behörde die Anzeige gemacht, und sich vom Unternehmer, durch an Ort und Stelle der Beschädigung, so gleich vorzunehmenden Augenschein, dann die sonstigen amtlichen Erhebungen, der nöthige Beweis verschafft werden, indem ausdrücklich festgesetzt wird, daß ihm keine andere, als die hier angegebene Beweisführung gestattet ist, um sich von der Ersatzleistung zu befreien.

XI. Die schuldigen Ersätze sind von ihm nach folgenden Bestimmungen zu leisten, und zwar:

Hinsichtlich der Tabakmateriale.

- Für Abgänge an Ganzfabrikaten ist der Verkaufspreis an Konsumenten im Kleinen; für abgängiges Tabakmehl oder Staub und Tabakschrott sind von jedem Pfunde Zwei Gulden C. M.; für Abgänge an andern Halbfabrikaten ist der Großverschleißpreis jener Sorten, zu welchen sie bestimmt sind; und für abgängige Tabakblätter der Großverschleißpreis des wohlfeilsten Fabrikates, zu welchen solche verwendet werden, zu ersehen.
- Für ganz verdorbene daher nur zur Vertilgung geeignete Tabakblätter, Halb- und Ganzfabrikate, ist der Ersatz nach dem eigenen Stehungspreise des Gesäßes zu leisten.
- Für noch zum Theile brauchbare Tabakblätter, Halb- und Ganzfabrikate ist der Ersatz nach dem Stehungspreise zu leisten, und hat der Contrahent auch die Kosten der Reinigung und Umarbeitung sammt allen dem Gefälle sonst noch daraus erwachsenden Verlusten zu ersehen, dagegen wird ihm der Werth, den die Waare für das Gefäll hat, gutgeschrieben.
- Für vernästes Tabakmaterial ist der Ersatz, wenn der amtliche Verschluß und die Verpackung unverletzt befunden wird, nach dem Stehungspreise zu ersehen, und sind dem Gefalle die Kosten der Trocknung und Umarbeitung, dann alle sonst noch daraus erwachsenden Verluste zu vergüten, doch wird dem Contrahenten der Werth, den die getrocknete Waare für das Gefäll noch hat, gutgeschrieben.

B. Hinsichtlich des Stempelpapieres.

Für das in Verlust gerathene Stempelpapier ist der volle Geldbetrag und für das beschädigt abgestellte Stempelpapier der Ersatz nach dem Aufkaufspreise des Nettopapiers mit Zuschlag der entsprechenden Stempel-Erzeugungskosten zu leisten.

C. Bezuglich anderer als der Tabak- und Stempelpapier-Güter, dann hinsichtlich der Gefäße oder Geschirre und Emballagen ist der Ersatz für Abgänge oder Beschädigungen nach den gefällsmäßlichen Anschaffungspreisen zu leisten, es wird aber dem Contrahenten der Werth, den die beschädigte abgelieferte Waare der Sache für das Gefäll noch hat, zu Guten geschrieben.

XII. Ueber die Frage, ob und welche Beschädigung das verfrachtete Materiale, die Geschirre oder Emballagen erlitten haben, dann ob eine Verletzung des amtlichen Verschlusses eingetreten sei oder nicht, endlich ob das abgestellte Materiale die Geschirre oder Emballagen noch brauchbar seien oder nicht, und zu welchen Preisen ein oder das andere angenommen werden können, haben die bezüglichen Fabriks- und Verschleiß-Magazins-Verwaltungen als allein kompetente Kunstverständige zu erkennen. Im Falle gegen deren Erkenntniß Einsprache eingelegt werden wollte, müßte dieses sogleich bei der Aufnahme des Besuchs-Protokolls angemeldet, und längstens binnen 3 Tagen der Refurs hinsichtlich der Tabakfabrik-Güter an die f. k. Tabakfabriken-Direktion, bezüglich der Stempelpapier-Güter an die f. k. Finanz-Landes-Direktion, jedoch jedenfalls im Wege der betreffenden Fabriks- oder Verschleißmagazins-Verwaltung eingebracht werden, und der Contrahent unterwirft sich mit ausdrücklicher Verzichtsleistung auf den Rechtsweg und mit Begebung jeder weiteren Berufung dem Ausspruche der f. k. Tabakfabriken-Direktion, beziehungsweise der f. k. Finanz-Landes-Direktion.

XIII. Dem Unternehmer wird gestattet sich bei diesen Verfrachtungen der Eisenbahnen zu bedienen und auch die Wasserstraßen, sofern es sich auf letztern, nicht um die Transportfahrung des Tabakschrottes, Tabakkadung einer Tabakfabrik, ein Tabakblätter-Einlösungs- oder ein Gefällen-Amt, oder eine Finanzwach-Abtheilung aufgestellt ist, um dabei interwelchen eine derlei Umladung von den Frachtwagen auf die Waggons der Eisenbahn oder in Schiffe, dann aus den Waggons und Schiffen auf Frachtwagen statt finden soll, der f. k. Tabakfabriken-Direktion zu dem Ende vorhinein anzugeben, um wegen Ueberwachung solcher ausnahms-

weise gestatteten Umladungen das Geeignete vorkehren zu können. Unterlaßt derselbe diese Anzeige, so wird die Umladung als unbefugt angesehen und behandelt. — Der Unternehmer ist verpflichtet jede Ladung auf der Eisenbahn und Wasserstraße auf eigene Kosten zu assekuriren, er übernimmt überdies hinsichtlich dieser Züge jeden wie immer gearteten Zufall, hat also auch für jeden wie immer entstandenen Schaden oder Abgang zu haften und Ersatz zu leisten, und verzichtet hiermit ausdrücklich auf die Geltendmachung des Zufalles im Sinne des §. 1311 des allg. bürgl. Gesetzbuches.

XIV. Auf jedem Auf- und Abladungsorte, wo der Unternehmer sich nicht selbst befindet, ist er verpflichtet, einen der f. k. Tabakfabriken-Direktion zu benennenden und gehörig bevollmächtigten Bestellten zu halten, welcher in seinem Namen Faturen, Frachtbriefe und Besuchsprotokolle zu bestätigen, Frachtquittungen auszustellen, Zahlungen in Empfang zu nehmen, und von den Tabakfabriken, Einlösungsämtern und Verschleiß-Magazinen, Frachtanweisungen, überhaupt alle amtliche Aufforderungen und Zustellungen mit ebenderselben Wirkung zu übernehmen haben wird, als ob solche dem Unternehmer selbst zugestellt würden.

XV. Bedient sich der Ersteher gemieteter Frächter, so muß jeder von ihnen bei der Fabrik oder dem Magazinsamte, wo er verladen soll, über seinen Namen, Wohnort und Stand mittelst obrigkeitlicher Bestätigung, und mittelst eines vom Unternehmer oder seinem Bestellten ausgefertigten Certifikates — als zur Verladung abgesendet, sich ausweisen.

Diese seine Fuhrleute haben sich am Auf- und Abladungsorte von der Richtigkeit der Abwage und von dem Zustande des amtlichen Verschlusses und der Verpackung jedes einzelnen Collo zu überzeugen, dann auf beide gleichlautenden Faturen die richtige Uebernahme zu bestätigen und wenn im Abladungsorte sich ein Unstand, eine Beschädigung oder ein Abgang herausstellt, das darüber aufzunehmende Besuchs-Protokoll mit zu unterfertigen. Auch wird ausdrücklich bedungen, daß das Wegbleiben des Kontrahenten oder seines Bevollmächtigten von der Uebernahme oder von der Uebergabe als Erklärung anzusehen sei, daß der Frächter ermächtigt ist in ihren Namen die Faturen, den Frachtbrief, dann das Besuchsprotokoll mit eben derselben Wirkung zu übernehmen und zu unterschreiben, als ob solches vom Kontrahenten selbst geschehen würde.

XVI. In besonderen Fällen, deren Beurtheilung dem speditrenden Unte überlassen ist, kann das zu eben demselben Transporte gehörige Gut theilweise abgesendet werden. Die Abfertigung solcher Theilsendungen wird jedoch nur in der Art bewilligt, daß für jede besonders in Transport gegebene Parthe, daher nach Umschlägen auch für jeden einzelnen Wagen ein absonderter amtlicher Frachtbrief ausgestellt wird.

XVII. Der Transportunternehmer hat alle Weg-, Brücken- und Ueberfuhrsmauten und alle Abgaben, welche nicht für den Tabak oder die versührten Güter selbst entrichtet werden, aus Eigenem zu bestreiten; er untersteht in Bezug auf die zur Versendung übernommenen Tabakfabriks- und Stempelpapiergegüter den Bestimmungen der Zoll- und Staatsmonopolsordnung, so wie des Strafgesetzes über Gefällübertretungen; auch ist er nicht berechtigt, das eingegangene Zuführsgeschäft an einen Andern, ohne vorher erwirkter Zustimmung der f. k. Tabakfabriken-Direktion abzutreten oder in weitere Pacht zu geben.

XVIII. Der Tabakfabriken-Direktion bleibt das Recht vorbehalten, zu Wasser jede Art und Menge von Tabakfabriks- und Stempelpapier-Güter, und so auch, wenn es sich um Eilsendungen von Tabak handelt, welche an den Ort der Bestimmung in einer um die Hälfte kürzer, als der in diesem Vertrage bedungenen Abstellungsfrist einzutreffen haben, derlei Eilsendungen auf den Eisenbahnen oder auf Frachtwagen durch beliebige von ihr gewählte andere Unternehmer ausführen zu lassen.

XIX. Zur Sicherstellung der eingegangenen Verbindlichkeiten hat der Unternehmer eine dem Betrage des bedungenen Ladums gleichkommende Kauzion entweder im Baaren oder in Staatspapieren, die in Metallmünze verzinslich sind, oder mittelst einem von der f. k. Hof- und n. ö. Kammerprokuratur oder dem betreffenden Landeskästekalame als annehmbar erklärten Hypothek zu leisten, und zu der Kauzion in Barem oder in Staatspapieren, welche auf den Neuerbringer lauten, eine klassenmäßig gestämpelte Widmungsurkunde auszufertigen, in welcher er ausdrücklich erklärt, die eingelegte Kauzion als Pfand dem hohen Aerar für den Fall zur Schadloshaltung zu überlassen, wenn er den übernommenen Vertragsbedingungen nicht pünktlich nachkommen sollte, auch hat er die zu derlei Staatspapieren gehörigen, zur Zeit der Erlegung noch nicht verfallenen Binsenkoupons und Talons beizubringen, und in dem Falle, wenn das als Kauzion bestimmte Staatspapier auf seinen Namen lauter, auch die zur Umschreibung und Vinkulirung erforderliche Pfandbestellung-Urkunde auszustellen. Außerdem haftet der Unternehmer noch mit seinem ganzen Vermögen.

XX. Für die bei der Ableferung gegen das in der Fattura verzeichnete Gewicht als fehlend erhobene Differenz, insoweit sie den nach §. 8. passirlichen Transportscalos übersteigen, für diejenigen Gewichtsdifferenzen des im Ladung genommenen Gewichtsgutes, welche entweder gar nicht oder nur im verdorbenen bloß zur Vertilgung geeigneten Zustande, oder der Art beschädigt, daß ihre Zurückfahrung behufs der Umarbeitung einzutreten hat, an den Bestimmungsort abgeliefert werden; endlich für alle sonstigen Abgänge und für das auf Rechnung des Contrahenten zur Umarbeitung zurückgehende Gut hat der Unternehmer eine Frachtvergütung nicht anzusprechen.

XXI. Wird das in Ladung genommene Gut zu spät d. i. nach Ablauf der bedungenen Lieferfrist an den Bestimmungsort abgestellt, so verfällt der Unternehmer in eine Conventionalstrafe, welche, wenn die Lieferzeit nicht über Ein Fünftel überschritten ist, mit Zehn Prozent, bei Überschreitungen über Ein Fünftel bis zu Zwei Fünftel mit Zwanzig Prozent, über zwei Fünftel bis zu drei Fünftel mit dreißig Prozent, über

drei Fünftel bis vier Fünftel mit vierzig Prozent, und über vier Fünftel hinaus mit Fünfzig Prozent des vollen Frachtpreises bemessen wird.

XXII. Zur Deckung aller dem Unternehmer zur Last fallenden Gräze, Conventionalstrafen, höheren Beköstigungen und Frachtlohnabzüge, soll von den ihm gebührenden Frachtlohnungen ein gleicher Betrag insoweit zurückbehalten werden, bis von ihm entweder die Liquidität dieser Abzüge anerkannt oder hierüber durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung abgesprochen worden ist. Sollte in dem gebührenden Frachtlohn die volle Bedeckung nicht gefunden werden, so ist die f. f. Tabakfabriken-Direktion berechtigt auf die Kauzion zu greifen und der Unternehmer verpflichtet, die so angegriffene Kauzion innerhalb 14 Tagen nach erhaltener Aufforderung auf ihren vollen Betrag zu ergänzen.

XXIII. Wird von Seite des Frachtunternehmers den eingegangenen Bedingungen nicht in allen Punkten völlig Genüge geleistet, so bleibt der f. f. Tabakfabriken-Direktion die Wahl vorbehalten, denselben entweder zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen zu verhälten, oder das Zu-führsgeschäft auf beliebige Weise durch wen immer, und zu was immer für Preisen, im oder außer dem Konkurrenzwege auf Kosten und Gefahr des kontraktbrüchig gewordenen Unternehmers bewerkstelligen zu lassen, überhaupt alle jene Maßregeln, welche zur unaufgehobten Erfüllung des Vertrages führen, zu ergreifen und sich aus der Kauzion, wie nicht minder aus dem übrigen Vermögen des Unternehmers für die höheren Kosten bezahlt zu machen. Auch kann sie unter einem solchen Verhältnisse selbst den Vertrag für die fernere Dauer ganz auflösen und sich mit dem daraus entstehenden Nachtheile an dem Unternehmer schadlos halten. Dem Kontrahenten bleibt aber der Rechtsweg zur Verfolgung aller Ansprüche vorbehalten, welche er a. s. diesem Nebeneinkommen machen zu können erachtet.

XXIV. In allen Fällen einer dem Gefalle aus den Bestimmungen der vorausgehenden §§. 3., 4., 5., 6., 7., 9., 10., 11., 13., 20., 21. und 23 zu stießenden Erhöhung oder Vergütung der Mehrkostigung oder Conventionalstrafe oder eines Frachtlohn-Abzuges erkennt der Unternehmer, die von der f. f. Tabak- und Stempelhofbuchhaltung, oder von dem Rechnungs-Departement der f. f. Tabakfabriken-Direktion darüber verfassten Berechnungen als vollen Beweis liefernde Urkunden bloß mit dem Vorbehalte der Führung des Gegenbeweises an, und verzichtet auch ausdrücklich auf die Einwendung wegen Verleugnung über die Hälfte. Uebrigens wird hiermit einverständlich festgesetzt, daß die aus diesem Vertrage etwa entspringenden Streitigkeiten das hohe Alerar, in dessen Namen der Vertrag geschlossen wird, möge als Beklagter oder Kläger eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Exekutionschritte, bei dem im Sitz der Hof- und n. ö. Kammer-Prokuratur oder den Fiskalämtern in den bezüglichen Kronländern befindlichen Gerichte, dem der Fiskus als Beklagter untersteht, durchzuführen sind.

XXV. Die bedungenen Frachtpreise werden für den Sporco-Zentner Wiener-Gewicht in der Art gezahlt, daß die à Conto-Fracht mit zwei Dritteln im Ausladungsorte und nach richtiger Ablieferung die entfallende Restfracht im Ausladungsorte nach dem daselbst sich ergebenden Gewichtsbefunde gegen klassenmäßig gestempelte Quittung behoben werden kann.

Bon diesem Vertrage werden zwei gleichlautende Exemplare ausge stellt, alleseitig gefertigt, von zwei Zeugen mitunterschrieben und gegen einander ausgewechselt, wobei hinsichtlich des für das Alerar bestimmten Exemplars dem Unternehmer die Verichtigung der klassenmäßigen Stempelgebühr obliegt.

Wien am 3. Oktober 1850.

(2606) Kundmachung. (3)

Nro. 1789. Vom Magistrat der f. Kreis- und Salinen-Bergstadt Bochnia wird dem, dem Aufenthalte nach unbekannten Joseph Stoczkiewicz mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe seine Ehegattin Emilie Stoczkiewicz wider ihn wegen Leistung der Unterhaltskosten für sie und für die mit ihm erzeugten Kinder eine Klage de prae. 9. September 1850 Z. 1789 hiergerichts angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur Verhandlung dieser Rechtsache der Termin auf den 18. Dezember 1850 Vormittags 10 Uhr anberaumt worden ist.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat der Magistrat zu dessen Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Bürger Hrn. Carl Berke als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzuteilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Gerichte anzugezeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem derselbe sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des Magistrats der f. Stadt Bochnia am 16. October 1850.

(2617) G d i f t. (3)

Nro. 20398 - 1850. Vom Magistrat der f. Hauptstadt Lemberg wird hiermit bekannt gemacht, daß der Berl Estreicher wider Marya Ehrenfeld oder im Falle ihres Ablebens ihre dem Leben, Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben, wegen Nachweisung binnen 14 Tagen daß die Dom. 77 p. 31 n. 9 on. im Lastenstande der Realität 310 $\frac{1}{4}$ ersichtliche mit Bescheid ddto 13. October 1837 Z. 20949 bewilligte Wormerkung des dreijährigen Mietrechtes und des Mietzinses pr. 50 fl. G. M. gerechtfertigt sei, oder in der Rechtfertigung schwabe, hiergerichts

am 6. September 1850 z. Z. 20398 ein Gesuch angebracht und um richterliche Hilfe gebeten hat.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat man denselben zur Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advocaten Dr. Duniecki mit Substitution des Hr. Advocaten Dr. Komarnicki, an welchen sich die Belangten zu wenden haben, als Curator bestellt; im widrigen Falle aber die aus der Verabsäumung entstehenden Folgen sie sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Lemberg, am 21. September 1850.

(2620) Obwieszczenie. (3)

Nro. 12204—1850. Przez kr. gal. Sąd handlowy i wekslowy oznajmia się niniejszem P. Sabinie Podoleckiej z miejsca pobytu nie wiadomej, że P. Józef Piorkowski przeciw niej — o nakaz zapłacenia kwoty 800 ZłR. M. K. dnia 11. września 1850 do l. 12204 prośbę podał — w skutek czego na podstawie formalnego wekslu w Złoczowie dnia 13. grudnia 1846 wydanego wspomnionej P. Sabinie Podoleckiej mocą uchwały z dnia 19go września 1850 do l. 12204 nakazuje się, aby zaskarzoną sumę wekslową 800 ZłR. M. K. z odsetkami po 4 % od dnia 11. września 1847 liczyć się mającemi i kosztami sądowemi w ilości 2 ZłR. 50 kr. M. K. powodowi jako właścicielowi wekslu w trzech dniach zapłaciła, pod ostrością wekslowo-prawnej exekucji.

Ponieważ miejsce pobytu zapozwanej niewiadome jest, przeto tejże tutejszego Adwokata krajowego P. Rajskego, z zastępstwem Pana Adwokata Grünberga na jej niebespieczeństwo i koszta za kuratora ustanowiono, z którym wniesiona sprawa podług ustawy postępowania wekslowego dla Galicyi przepisanej przeprowadzoną będzie.

Wzywa się zatem zapozwana, aby zawczasu albo osobiste zgłosiła się i potrzebnych środków prawnych ustanowionemu p. kuratorowi udzieliła, albo sobie innego zastępcę obrała i o tem sądowi oznajmiła, a w ogólności, aby do obrony służyć mogących środków prawem przepisanych użyła, inaczejby skutki z zaniedbania wyniknąć mogące sobie sama przypisać musiała.

Lwów, dnia 19. września 1850.

(2626)

Kundmachung. (3)

Nro. 8423. In dem Verzeichniß der zu Geldanweisungen und zu deren Auszahlung ermächtigten Postkassen, welches sammt der Kundmachung der f. f. General-Direktion für Kommunikationen in Betreff der postamtlichen Geldanweisungen unterm 3. Oktober 1850 Z. 95 - PP. zur allgemeinen Kenntniß gebracht wurde, erscheint die Postkassa in Ofen, anstatt jener in Pesth irrigerweise aufgeführt.

Zur Beseitigung möglicher Anstände wird in Folge Erlasses der Wohlgeblichen f. f. General-Direktion für Kommunikationen vom 16ten Oktober 1850 Z. 8256 - P. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nicht die Postkasse in Ofen, sondern jene in Pesth zu Geldanweisungen und zu deren Auszahlung ermächtigt ist.

Bon der f. f. gal. Post-Direktion.
Lemberg am 28. Oktober 1850.

(2609)

Kundmachung. (3)

Nro. 12890. Von Seite des Tarnower f. f. Landrechtes wird hiermit kund gemacht, daß der Landesadvokat Stanislaus Piotrowski, welcher bei diesem f. f. Landrechte vom Jahre 1826 angesangen das Advokatenamt ausübte, am 17. September 1850 verstorben ist.

Es wird sonach nach besagtem Stanislaus Piotrowski zu allen den ihm anvertraut gewesenen Rechtsangelegenheiten der hiergerichtliche Landesadvokat Herr Adolph Witski Dr. der Rechte mit Substitution der Landesadvokaten H. H. Carl Reger und Anton Balko Doktoren der Rechte zum General-Substituten ernannt, mit der Verpflichtung, damit er alle jene dem Advokaten Stanislaus Piotrowski von den Parteien anvertraute gerichtliche Akten, in denen entweder die Parteien selbst, oder der Advokat Stanislaus Piotrowski, oder endlich das Gericht Demanden zum speziellen Substituten ernannt haben, diesem speziellen Substituten, oder falls die Parteien selbst sich um die Übernahme dieser Akten beim Hr. Advokaten Witski angemeldet haben, den diesfalls gehörig ausgewiesenen Parteien ausfolge; in allen jenen Fällen aber, in denen dem Stanislaus Piotrowski kein besonderer Substitut ernannt worden ist, die gerichtlichen Angelegenheiten in der Eigenschaft des General-Substituten des Stanislaus Piotrowski so lange rechtsgültig verhandelt, bis die Parteien einen anderen Rechtsvertreter nicht erwählt — oder die diesfälligen Akten nicht abgesondert haben würden.

Es wird daher die Sorge aller jenen, denen es daran gelegen ist, sein, sich an den hiergerichtlichen Landesadvokaten Herrn Adolph Witski diesfalls zu verwenden, von ihm die einstens dem Stanislaus Piotrowski anvertraut gewesenen Rechts- und andere Angelegenheiten gegen gehörige Empfangsbestätigung abzunehmen und sich um einen anderen Rechtsvertreter umzusehen, als sonst diese ihre Angelegenheiten nach ihrer Beschaffenheit entweder mit den bereits bestehenden besonderen bevollmächtigten Substituten oder mit dem jetzt von Amts wegen ernannten General-Substituten Herrn Advokaten Adolph Witski rechtsgültig ferner verhandelt werden würden.

Aus dem Rathe des f. f. Landrechtes.

Tarnow am 16. October 1850.

G d i k t.

(1)

(2643) Nro. 11933. Von f. f. Bukowinaer Stadt- und Landrechte wird in Sachen der liegenden Masse des Demeter v. Wlachowicz durch den Kurator Hrn. A. W. Dr. Alth wider Christoph Moradowicz wegen Zahlung des Betrages von 600 fl. s. N. G. über Ansuchen der klagenden Masse für den in der Moldau unbekannten Ortes abwesenden Beklagten Christoph Moradowicz ein Kurator ad actum in der Person des Herrn Rechtsvertreters v. Prunkul bestellt, ihm die in den Akten erliegende Klage de praes. 20. Mai 1848 z. Z. 7190 zu eigenen Händen zugefertigt, und zur Verhandlung hierüber beide Theile auf den 10ten Februar 1851 früh 10 Uhr unter Strenge des S. 25 hiergerichts zu erscheinen vorgeladen. Hieron wird der abwesende Beklagte mittelst gegenwärtigen Ediktes mit dem Anfügen verständiget, daß er zu dieser Tagfahrt entweder persönlich zu erscheinen, oder dem Kurator die nöthigen Beihilfe seiner Vertheidigung mitzutheilen, oder einen anderen Bevollmächtigten zu bestellen habe, wdrigens er sich die aus seiner Unterlassung entspringenden Rechtsnachtheile wird zuzuschreiben haben.

Aus dem Rath'e des f. f. Bukowinaer Stadt- und Landrechtes.
Czernowitz am 22. Oktober 1850.

(2640)

Kundmachung.

(1)

Nro. 9733. Von dem f. f. Stanislauer Landrechte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Beklagten Victor Krasowski mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gegeben, es habe hierorts sub praes. 11ten September 1850 z. Z. 9733 Fr. Michaline Bachmińska gegen denselben wegen Erkenntniß: daß die zu Gunsten des Beklagten Victor Krasowski für den bezahlten Kauffschilling eines gewissen Anteils der Güter Stryleze im Betrage von 2500 flp. auf denselben lib. dom. 79. p. 84. n. 8. on. haftende Gewährleistung durch Verjährung erloschen und zu ertabulieren sei, die Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur Verhandlung dieser Rechtsache der Termin auf den 23ten Dezember 1850 um 9 Uhr Vormittags bestimmt wird.

Da der Aufenthaltsort des Belangten dem hiesigen Gerichte unbekannt ist, und derselbe sich vielleicht außer den Gränen der f. f. österreichischen Staaten befindet, so hat das f. f. Landrecht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Audokaten Herrn Zajkowski mit Substitution des Herrn Audokaten Bardasch zum Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehilfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter

sich zu wählen und dem Gerichte anzugeben, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sonst die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen sich selbst beitreffen haben wird.

Nach dem Rathschluß des f. f. Stanislawower Landrechtes am 21ten Oktober 1850.

(2636)

E d y k t.

(1)

Nr. 11370-1850. Przez k. g. Sąd wekslowy niniejszym czyni się wiadomo, że gdy termin uchwała tutejszo-sądowa z dnia 23go maja r. b. do l. 4329 dla okazania wekslu ddto Pilzno 10. stycznia 1846 przez Stanisława Koch na rzecz Karola Polityńskiego na sumę 2000 zr. m. k. wydanego, a przez Floryana Niemyskiego do zapłacenia przyjętego przeznaczony już opłynął, nikt zaś z pomienionymi wekslem do Sądu się nie zgłosił, przeto takowy weksel stosownie do zastrzenia, w powyższej uchwale orzeczonego, jako umorzony uznaje i to do publicznej wiadomości zwykłem sposobem podaje się.

Lwów dnia 19. września 1850.

Spis osób we Lwowie zmarłych, a w dniach następujących zameldowanych.

Od 22go do 24go października 1850.

Fieckowska Kazimira, dzieciej szuflera, 12/3 roku m., na zapalenie pluc.
Jasiński Walenty, mularz, 28 lat maj., na puchlinę wodną.
Koneczna Julia, dzieciej chalupnika, 14 l. m., dło.
Wilczkowa Katarzyna, właścicielka dóbr, 46 l. m., na biegunkę.
Jaremkow Maryja, aresztantka, 30 l. m., na zapalenie wewnętrzności.
Sulistawska Katarzyna, żona szewca, 42 l. m., na suchoty.
Makowy Hryń, aresztant, 30 l. m., dło.
Suseko Hryko, dło., 32 l. m., na dezenterię.
Zaczkowski Ignacy, dzieciej zarobnika, 9 tyd. m., na konwulsje.
Lewkowicz Tekla, zebračka, 86 l. m., ze starością.
Harapa Iwan, zarobnik, 60 l. m., dło.
Mankowska Tekla, żona szewca, 28 l. m., na biegunkę.
Krowiarz Jan, szeregowiec, 38 l. m., na dezenterię.
Wiszkon Jan, majster krawiecki, 34 l. m., na puchlinę wodną w mózg.
Podhorecki Jędrzej, gospodarz, 31 lat m., na puchlinę wodną.
Duszczakowa Xenia, służąca, 22 l. m., dło.
Grodecka Anna, zarobnik, 20 l. m., dło.
Januszewska Teresa, służąca, 59 l. m., na zapalenie błony brzuchowej.
Ścieć Jan, parobek, 50 l. m., na zapalenie płuc.
Załęski Szymon, piwniczny, 65 l. m., na puchlinę wodną w piersi.

Z y d z i.

Reitzes Udel, dzieciej żebra, 10 l. m., na puchlinę.
Sicher Salomon, dzieciej maklarza, 6 l. m., na puchlinę wodną.
Weireb Hersch. dło. 3 l. m., na anginę.
Penzias N., 1 dzień m., na konwulsje.

Anzeige-Blatt. | Doniesienia prywatne.

(2557)

(AUSZUG aus der Wiener Zeitung vom 13. October 1850.)

(3)

Wir empfehlen der Aufmerksamkeit jedes Vaterlandsfreundes ein Unternehmen, welches als ein Act dankbarer Anerkennung des Heldenmuthes unserer braven Armee und der Humanität sowohl mit Rücksicht auf seinen Zweck als auf die ganze Anlage gedeihlich zu werden verspricht.

Es hat sich nämlich hier ein Comité aus einigen Mitgliedern des Bürger- und des Beamtenstandes gebildet, welches zur Vermehrung der unter der Regide der großen Feldherrn Österreichs, unter Radetzky, Welden, Tellacic, Haynau und Latour gebildeten fünf Invalidenfonde die Genehmigung einer Geld-Lotterie erwirkte, deren ganzer Reinertrag diesen fünf Invaliden-Versorgungsfonden gleichmäßig zugewiesen werden soll.

Seine f. f. Majestät haben in Anerkennung des Zweckes der Lotterie jede Erleichterung, Nachsicht der Taxen und Stämpel u. s. w. zugesichert, wodurch es möglich wurde, die Verlosung mit 64,150 bedeutenden Gewinnsten in barem Gelde auszustatten und bei der Umficht und Geschäft-Gewandtheit des f. f. priv. Großhandlungshauses J. G. Schüller & Comp. dem die mercantilische Leitung des Unternehmens übertragen wurde, verspricht diese Lotterie einen ergiebigen Beitrag zur Unterstützung jener Unglücklichen, die in den Jahren 1848 und 1849 für das Vaterland geblutet haben und für welche bisher zwar schon viel, aber mit Hinblick auf die große Zahl der Opfer des Kampfes noch immer nicht genug geschehen ist.

Die Ausdehnung dieser Lotterie auch auf den Haynau und war nicht bloß ein Zoll der Verehrung, welchen das Comité dem Feldherrn darbringt, sondern auch eine verhöhnende Manifestation für die Hörbuds, auf welche nach geendetem Kampfe nun zur Mildeurung genommen werden soll.

Das Comité hat mit dieser Lotterie eine sehr finnreiche Erinnerung an unsere tapfere Armee und ihre heldenmütigen Führer verneinht, indem alle jene, welche 124 Lose für eigene Rechnung übermit finnreichen Emblemen reich verzierte, auf ihren Namen als Mit-

gründer der fünf Invalidenfonde ausgesetztes Gedächtnis-Diplom erhalten, welche Diplome erhöhten Werth dadurch erlangen, daß die hohen Feldherrn Radetzky, Welden, Tellacic, Haynau und der f. f. Kriegsminister Baron v. Görich im Namen weiland des Grafen Latour, jedes derselben mit ihrem eigenhändigen Namenszuge zu schmücken zugestehert haben.

Ist auch die Auslage für 124 Lose so groß, daß sie die Kräfte des Einzelner, wenn er nicht zu den Reichen gehört, übersteigt, so ist doch auch solchen die Erlangung eines solchen Diploms nicht unerreichbar, in soferne sie nämlich diese auf eigene Rechnung genommenen 124 Lose wieder weiter absezzen können.

Namentlich aber dürfte es für größere Gemeinden, Corporationen und Vereine, für einzelne f. f. Regimenter und Corps unschwer sein, die Zahl von 124 Losen anzu kaufen und unter sich zu vertheilen, das Diplom aber als Erinnerung bei dem Regimenter, dem Corps, der Gemeinde, der Corporation oder dem Vereine aufzubewahren.

Wir können uns schließlich nicht versagen, den Schlussatz des von dem Comité veröffentlichten Programms unsern Lesern zur Beherzigung mitzutheilen:

„Im Namen der Treuen, welche für Kaiser und Vaterland, Recht und Ordnung im Kampfe gestanden sind, den Vorber des Sieges aber nur um zerschmettere Glieder winden können, tritt die gegenwärtige Einladung zur Theilnahme an der beabsichtigten Lotterie hoffnungsvoll vor die Throne, deren Grundsäulen die Treue ist, sie wendet sich an die Völker, welche die heiligsten Güter der Gesellschaft geschützt wissen wollen, an die Heere aller Länder, welche die Tapferkeit unter jeder Fahne anerkennen, an die vaterländischen Gemeinden, in welchen die invaliden Söhne durch die Mittel der Fonde gepflegt werden sollen, an alle Patrioten, welche die Retter des Vaterlandes segnen, an alle gefühlvollen Herzen, welche das Unglück zu trösten, Wunden zu heilen, Schmerzen zu stillen, als den Versöhnungsmoment erkennen, in welchem sich nach dem Kampfe Freund und Feind, der legitime Kämpfer so wie der Hörved, die Bruderhand reichend, wieder vereinigen.“

Lose zu dieser Lotterie sind zu haben beim Herrn J. Klein in Lemberg.

Kundmachung.

Am 14. November d. J.

erfolgt unwiderruflich

die ZIEHUNG der
großen

Realitäten - und Geld - Lotterie,

wodurch ausgespielt werden:

Die vier Zinshäuser Nro. 452, 453, 457, 458

zu Baden bei Wien,

Ablösung dafür **200,000 Gulden W. W.**

Durch 20,189 Treffer sind zu gewinnen:

fl. 200,000	als Realitäten-Haupttreffer,
" 12,000	durch 1 Nebentreffer,
" 70,000	durch 7 detto per fl. 10,000,
" 35,000	durch 7 detto " " 5000,
" 17,500	durch 7 detto " " 2500,
" 12,600	durch 7 detto " " 1800,
" 9,600	durch 8 detto " " 1200,
" 7,000	durch 7 detto " " 1000,

die übrigen 20144 Nebentreffer machen Gewinne von fl. 600, 300, 250, 100,
50, 40, 30, 25 n.

D. Zinner et Comp.

Großhändler in Wien.

In Lemberg sind diese Lose zu haben bei **J. & L. Singer & Comp.** und in den meisten soliden Handlungen.

Im juristischen Verlage von **Wilhelm Braumüller's**
k. k. Hofbuchhandlung in Wien, ist so eben erschienen und bei

PAUL STOCKMANN

in Lemberg vorrätig:

Handbuch des österreichischen allgemeinen
Civil-Buches.

Enthalten

den Text des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vom Jahre 1811, mit kurzen Erläuterungen desselben unter Anführung der gesammten Litteratur und sämmtlicher einschlägigen Justiz-, politischen und kameralistischen Gesetze nach ihrem wesentlichen Inhalte.

Von

Dr. Joseph Ellinger,
hof- und Gerichts-Advokat in Wien.

Vierte neubearbeitete Auflage.

1850. 1. Lieferung. Preis für das vollständige Werk 5 fl. 30 kr. C. M.

Nachdem die dritte Auflage dieses so vortheilhaft bekannten Werkes binnen Jahresfrist wieder gänzlich vergriffen ist, sieht sich der Verleger, um den vielen dringenden Anforderungen zu genügen, schon jetzt zur Veranstaltung dieser neuen Auflage veranlaßt; dieselbe ist von dem Herrn Verfasser abermals sorgfältig durchgesehen und mit stetter Rücksicht auf die neueste Gesetzgebung bearbeitet. Der Druck schreitet ohne Aufenthalt vor, so daß das Werk spätestens Ende Oktober wieder vollständig zu haben sein wird.

(2633-1)

(2628)

Wezwanie.

(1)

Na dniu 28. maja b. r. przysiął jakiś bezimienny z Liska pocztą w liście pewną kwotę pieniężną pod adresem pani R. we Lwowie z oznaczeniem ulicy i liczby domu. Ponieważ w tej kamienicy 2 osoby tegoż nazwiska mieszkają, wzywa się przeto niniejszym bezimiennego dawca, o jaknajspieszniejsze (najdalej do 1. stycznia 1850) zawiadomienie listowne, w jakim celu ta kwota przesłana została; uprasza się oraz o dokładne wyrażenie na adresie imienia chrzestnego lub charakteru tejże osoby, dla uniknięcia wszelkich nieporozumień.